

ANHANG VII/C

Pferdedoping

Liste der verbotenen Wirkstoffe, die in § 153 GRR bzw. § 137 RST definiert sind

§ 1

LISTE DER KATEGORIEN VON VERBOTENEN WIRKSTOFFEN DER KATEGORIE 1

- Wirkstoffe, die jederzeit in einem der im Folgenden genannten körperlichen Systeme von Säugetieren wirken können:
 - Nervensystem,
 - Herz- und Kreislaufsystem,
 - Respirationsapparat,
 - Verdauungsapparat,
 - Harnwege,
 - Fortpflanzungsorgane,
 - Bewegungsapparat,
 - Hämolymphtisches System und Blutkreislauf,
 - Immunsystem mit Ausnahme der Substanzen, die in Impfungen enthalten sind und der Bekämpfung von Infektionen dienen,
 - Endokrines System,
- Endokrine Sekretionen (Hormonen) und ihre synthetischen Homologe,
- Verdeckende Substanzen.

§ 2

LISTE DER KATEGORIEN VON VERBOTENEN WIRKSTOFFEN DER KATEGORIE 2

Die nachfolgend aufgeführten verbotenen Wirkstoffe sowie alle Wirkstoffe, die eine ähnliche chemische Struktur oder ähnliche Eigenschaften wie die nachfolgend aufgeführten Wirkstoffe aufweisen, gelten als verbotene Wirkstoffe der Kategorie II und dürfen einem Pferd vom Tag der Geburt an bis zur definitiven Streichung aus dem Register Suisse Trot oder Galopp Schweiz unter keinen Umständen verabreicht werden.

- Anabole Substanzen :
 - Anabolisierende androgene Steroide und Anabolika, wie Selektive Androgen Rezeptor Modifizierende Substanzen (SARMS)
 - Beta Agonisten, es sei denn, sie werden von einem Tierarzt in einer anerkannten Dosierung für eine bronchodilatatorische Behandlung verschrieben
- Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Wirkstoffe:
 - Erythropoese stimulierende Agenzien wie EPO, Epoetin Alfa und Beta, DarbEpoetin Alfa, Methoxy-polyethylenglykol Epoetin, Peginesatid, Stabilisatoren und Aktivatoren von Hypoxie-induzierten Faktoren (HIF)
 - Wachstumshormone, Faktoren, welche die Freisetzung des Wachstumshormons beeinflussen, IGF-1 und andere Wachstumsfaktoren
 - Synthetische Proteine und Peptide und synthetische Analoga endogener Proteine und Peptide, mit Ausnahme der als Tierarzneimittel registrierten Produkte

- Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren:
 - Aromatase Inhibitoren
 - Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMS) und andere antiöstrogene Substanzen
 - Agentien, die die Myostatin Funktion verändern, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Myostatin Inhibitoren
 - Insuline
 - Peroxisom-Proliferator-aktivierte Rezeptor δ Agonisten (PPAR δ), einschliesslich, aber nicht beschränkt auf GW1516
 - AMPK-Enzym Aktivatoren, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf AICAR (5-Aminoimidazol-4-Carboxamid-1- β -D-Ribofuranosid)
- Synthetische Sauerstofftransporteure, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Perfluorcarbone und modifizierte Hämoglobine
- Synthetische allosterische Effektoren des Hämoglobins, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf das ITPP
- Substanzen, die in der Lage sind, verfügbares Kohlendioxid in einer Konzentration zu liefern, die über dem international definierten Grenzwert liegt
- Nikotinische Acetylcholin Rezeptor Antagonisten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Kibratoxin.

Ebenso gilt jede Substanz, welche keine offizielle Zulassung als Tierarzneimittel durch eine staatliche Aufsichtsbehörde erhalten hat oder die von den wissenschaftlichen Behörden nicht als rechtmässige Behandlung anerkannt wurde, als Substanz der Kategorie II und darf einem Pferd vom Tag der Geburt an bis zur definitiven Streichung aus dem Register Suisse Trot oder Galopp Schweiz unter keinen Umständen verabreicht werden.

§ 3

INTERNATIONALE GRENZWERTE, DIE VON OFFIZIELLEN ANALYSTEN UND TIERÄRZTEN FÜR GEWISSE SUBSTANZEN FESTGELEGT WURDEN

Wirkstoffe, welche die nachstehenden Grenzwerte nicht übersteigen, geben keinen Anlass zu einer weiteren Überprüfung:

- Arsen: 0,3 Mikrogramm Total-Arsen pro Milliliter im Urin
0.015 Mikrogramme Total-Arsen pro Milliliter im Plasma
- Boldenon: 0,015 Mikrogramm Boldenon in freier und konjugierter Form pro Milliliter im Urin nur bei Hengsten
- Estranediol nur bei Hengsten: 0,045 Mikrogramm für die freien und konjugierten Formen von 5 α - estran – 3 β , 17 α - diol pro Milliliter im Urin, wenn während der Screening Phase das 5 α - estran - 3 β , 17 α - diol in freier und konjugierter Form im Urin höher als 5 (10) estran - 3 β , 17 α - diol in freier und konjugierter Form ist
- Hydrocortison: 1 Mikrogramm Hydrocortison pro Milliliter im Urin
- Kobalt 0,025 Mikrogramm Kobalt pro Milliliter im Plasma oder
0,1 Mikrogramm Kobalt pro Milliliter im Urin
- Kohlendioxyd: 36 Millimol Kohlendioxyd pro Liter im Plasma verfügbar
- Methoxytyramin: 4 Mikrogramm de 3 - Methoxytyramin in freier und konjugierter Form pro Milliliter im Urin
- Prednisolon: 0,01 Mikrogramm Prednisolon in freier Form pro Milliliter im Urin
- Salicylsäure: 750 Mikrogramm Salicylsäure pro Milliliter im Urin
oder
6,5 Mikrogramm Salicylsäure pro Milliliter im Plasma
- Testosteron: 0,02 Mikrogramm Testosteron pro Milliliter im Urin in freier und konjugierter Form bei Wallachen wenn das Verhältnis der Massenkonzentrationen von freien und konjugierten Formen von Testosteron zu den freien und konjugierten Formen von Epi-Testosteron im Urin grösser als 5 ist
oder
100 Piktogramm Testosteron pro Milliliter im Plasma in freier Form bei Wallachen, Stutfohlen und Stuten (ausser wenn sie trächtig sind)
oder
0,055 Mikrogramm Testosteron in freier und konjugierter Form pro Milliliter im Urin bei Stutfohlen und Stuten (ausser wenn sie trächtig sind)

Der konjugierte Wirkstoff ist der Wirkstoff, der von seinen konjugierten Formen befreit werden kann.

Ist für die gleiche Substanz ein Grenzwert im Urin und ein Grenzwert im Plasma festgelegt, können die beiden Grenzwerte unabhängig voneinander verwendet werden. Die Bestimmung der Urindichte einer Probe ist für die Anwendung der Schwellenwerte nicht erforderlich.

Hinweis: Verschiebung des DMSO von der Liste der Stoffe mit Schwellenwert zur Liste der Stoffe mit Rückstandsgrenzwerten

RÜCKSTANDSGRENZWERTE FÜR LEBENSMITTELVERUNREINIGUNGEN UND UMWELTSUBSTANZEN

Die Lebensmittelverunreinigungen und die Umweltsubstanzen werden beim Screening auf die gleiche Weise kontrolliert wie die internationalen Nachweisgrenzen (ISL). Die zugelassenen Rückstandsgrenzwerte für diese Substanzen sind die Folgenden :

Lebensmittelverunreinigung	Internationale Rückstandsgrenzwert (im Urin) #
Koffein	50 ng/mL
Theophyllin	250 ng/mL
Atropin	60 ng/mL
Scopolamin	60 ng/mL
Morphin (Total)*	30 ng/mL
Bufotenin	10 ug/mL
DMT (Dimethyltryptamin)	10 ug/mL
Hordenin	80 ug/mL
Theobromin	2000 ng/mL
Methylsulfonylmethan (MSM)	1200 ug/mL
Dimethylsulfoxid (DMSO)	15 ug/mL
Lebensmittelverunreinigung	Internationale Rückstandsgrenzwert (im Blut)
Theobromin	300 ng/mL
Koffein	20 ng/mL
Dimethylsulfoxid (DMSO)	1000 ng/mL

Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich um freie und konjugierte Konzentrationen.

* Die konjugierten Substanzen wie die Morphin-Glucuronide können schwierig zu hydrolysieren sein.

Die Rückstandsgrenzwerte sind lediglich Nachweisgrenzen, die bei der Suche nach bestimmten kontaminierenden Stoffen oder Umweltstoffen verwendet werden ; es handelt sich nicht um internationale Grenzwerte. Wenn das Nachweisverfahren anzeigt, dass die Rückstandsgrenzwerte im Urin oder Plasma überschritten wurde, genügt eine qualitative Bestätigungsanalyse (in der Regel Massenspektrometrie), um das Vorhandensein oder Fehlen der verbotenen Substanz zu bestätigen. Die Quantifizierung ist nicht notwendig.

Die Liste der kontaminierenden Stoffe und Umweltstoffen ist nicht umfassend.